

Förderziel

Um die Kreditversorgung der deutschen Exportwirtschaft insbesondere in Fällen sicherzustellen, in denen Exportgeschäfte aufgrund von Liquiditätsengpässen von Banken zu scheitern drohen, hat der Bund die KfW beauftragt, den Banken ein Programm zur langfristigen Refinanzierung von bundesgedeckten Exportkrediten anzubieten.

Die KfW refinanziert im Rahmen des Programms Exportkredite, die die Banken den Bestellern deutscher Waren gewähren und die mit einer Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie des Bundes besichert sind.

Die Refinanzierung beschränkt sich auf solche Exportkredite, die von den Banken neu vergeben werden und für die der Bund eine für dieses Programm geltende Verbriefungsgarantie zu Gunsten der KfW übernommen hat.

Antragsteller

Alle Kreditinstitute mit Zugang zu Finanzkreditdeckungen und Airbusgarantien des Bundes.

Funktionsweise der Refinanzierung

Die KfW refinanziert 100% des tatsächlich ausgezahlten Darlehensbetrages des Exportkredites. Die Zins- und Tilgungsbedingungen für die Refinanzierung sowie der Zeitraum für die Auszahlung der Mittel durch die KfW werden im Rahmen der Refinanzierungsvereinbarung zwischen der Bank und der KfW geregelt.

Die Bank kann die Mittel gemäß Auszahlungsfortschritt unter dem Exportkredit in mehreren Tranchen abrufen. Abhängig vom Refinanzierungsbetrag wird eine maximale Anzahl von Abrufen oder ein Mindestabrufvolumen vertraglich vereinbart.

Der Exportkredit verbleibt auf der Bilanz der Bank. Die Bank bleibt für die Abwicklung des Exportkredits zuständig und tritt die Kreditforderung sicherungshalber (stille Zession) an die KfW ab.

Sicherheiten werden im Regelfall nicht auf die KfW übertragen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Die Bank hält nicht übertragene bzw. nicht abgetretene Sicherheiten treuhänderisch für die KfW.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

1. Der Darlehensvertrag zwischen Bank und Endkreditnehmer ist abgeschlossen.
2. Der Vertragsabschluss des zu refinanzierenden Darlehens darf nicht länger als sechs Monate vor Abschluss der Refinanzierungsvereinbarung liegen.
3. Der Darlehensvertrag sollte in der Regel eine Vollauszahlung innerhalb von 36 Monaten vorsehen.
4. Die Restlaufzeit des Darlehens beträgt mindestens 2 Jahre.
5. Der Besteller ist nicht in der Europäischen Union ansässig.

6. Das Darlehen ist in einer Wahrung denominiert, in der eine Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie und Verbriefungsgarantie des Bundes ausgestellt werden kann und fur die die KfW eine Refinanzierung darstellen kann.
7. Der Bund hat das Exportgeschaft im Rahmen des Programms als forderungswurdig eingestuft.
8. Das Darlehen ist mit einer Finanzkreditdeckung oder einer Airbusgarantie des Bundes besichert. Der Bund hat fur den Exportkredit gegenuber der Bank eine Verbriefungsgarantie ausgestellt, aus der die KfW begunstigt ist.
9. Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfullen

Zinssatz und Tilgungsprofil

Die KfW ermittelt individuell fur jeden Exportkredit in Abhangigkeit von Auszahlungs- und Tilgungsprofil die Refinanzierungskonditionen, die die Bank zu zahlen hat.

Die Bank kann zwischen variablem und festem Zinssatz entscheiden. Die Refinanzierung erfolgt grundsatzlich in der Wahrung des zugrunde liegenden Exportkredits.

Unverbindliche Indikation der KfW

Die Bank stellt eine unverbindliche Refinanzierungsanfrage mit folgenden Eckdaten: Wahrung, Volumen, Tilgungsplan, Auszahlungszeitraum, Verzinsung.

Bedingungen vor Vertragsschluss

1. unterzeichneter Darlehensvertrag fur den Exportkredit.
2. Zusage uber endgultige Hermesdeckung.
3. Bestatigung des Bundes uber die Forderungswurdigkeit des Neugeschaftes im Rahmen des Programms.

Ausschluss bestimmter Vorhaben

Die KfW schliet zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhal-
tende Bedingungen vor. Details konnen Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen.

<http://www.kfw.de/ausschlussliste>